

Allgemeine Geschäftsbedingungen für wiederkehrende Prüfungen an Hebezeugen und Anschlagmitteln - Fassung 2/2017 -

Postanschrift Postfach 100441, 42504 Velbert
Betrieb Dieselstraße 14, 42579 Heiligenhaus-Hetterscheidt
Kontakt Tel. 0 20 56/98 02 - 0, Fax 0 20 56/6 04 40
 info@heidkamp-hebezeuge.de
 www.heidkamp-hebezeuge.de

Zur Verwendung gegenüber:

1. einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer);
2. juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

I. Vertragsschluss, Informationen und Sicherheitshinweise

1. Liegt eine unwidersprochene **Auftragsbestätigung** in Textform vor, so ist diese für den Inhalt des Vertrages und den Umfang der Prüfung maßgebend.
2. Ist der Prüfungsgegenstand nicht vom Auftragnehmer geliefert worden, so hat der Kunde auf bestehende gewerbliche Schutzrechte hinsichtlich des Gegenstandes hinzuweisen; sofern den Auftragnehmer kein Verschulden trifft, stellt der Kunde den Auftragnehmer von evtl. Ansprüchen Dritter aus gewerblichen Schutzrechten frei.
3. Der Kunde hat den Auftragnehmer über Kontaminierungen, eventuelle gesundheitsgefährdende Rückstände an den zu prüfenden Gegenständen sowie Transportrisiken und sonstige zu ergreifende prüfungsrelevante Maßnahmen rechtzeitig in Textform zu informieren.

II. Nicht durchführbare Prüfung

1. Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen sowie der weitere entstandene und zu belegende Aufwand (Fehlersuchzeit gleich Arbeitszeit) werden dem Kunden in Rechnung gestellt, wenn die Prüfung aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann, insbesondere weil
 - ein beanstandetes Kriterium bei der Inspektion nicht aufgetreten ist,
 - der Kunde den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt hat,
 - der Vertrag während der Durchführung gekündigt worden ist.
2. Der Prüfungsgegenstand braucht nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gegen Erstattung der Kosten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt zu werden, es sei denn, dass die vorgenommenen Arbeiten nicht beauftragt bzw. erforderlich waren.
3. Bei nicht durchführbarer Prüfung haftet der Auftragnehmer nicht für Schäden am Prüfungsgegenstand, die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und für Schäden, die nicht am Prüfungsgegenstand selbst entstanden sind, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund sich der Kunde beruft.
Die Haftungstatbestände des Abschnitts XI. dieser Bedingungen gelten entsprechend.

III. Kostenangaben, Kostenvoranschlag

1. Der Preis für die Durchführung der Prüfung richtet sich nach der hierzu geschlossenen Vereinbarung, andernfalls nach der Preisliste des Auftragnehmers.
2. Sofern dem Kunden vor oder bei Vertragsabschluss der voraussichtliche Preis der Überprüfung (Prüfungsgebühr) angegeben wird, handelt es sich mangels anderweitiger Vereinbarung um einen unverbindlichen Kostenvoranschlag
Kann die Prüfung zu diesen Kosten nicht durchgeführt werden oder hält der Auftragnehmer während der Prüfung die Ausführung zusätzlicher Arbeiten für notwendig, so ist das Einverständnis des Kunden einzuholen, wenn die angegebenen Kosten um mehr als 15 % überschritten werden.
3. Wird vor der Ausführung der Prüfung ein Kostenvoranschlag mit verbindlichen Preisansätzen gewünscht, so ist dies vom Kunden ausdrücklich zu verlangen. Ein derartiger Kostenvoranschlag ist - soweit nicht anders vereinbart - nur verbindlich, wenn er in Textform abgegeben wird. Er ist zu vergüten. Die zur Abgabe des Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen werden dem Kunden nicht berechnet, soweit sie bei der Durchführung der Prüfung verwertet werden können.

IV. Preis und Zahlung

1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Vertragsabschluss eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.
2. Bei der Berechnung der Prüfung sind die Preise für verwendete Teile, Materialien und Sonderleistungen sowie die Preise für die Arbeitsleistungen, die Fahrt- und Transportkosten jeweils gesondert auszuweisen. Wird die Prüfung aufgrund eines verbindlichen Kostenvoranschlages ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei nur Abweichungen im Leistungs- umfang besonders aufzuführen sind.
3. Die Mehrwertsteuer wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu Lasten des Kunden berechnet.
4. Die Zahlung ist bei Abnahme und Aushändigung des Prüfungsgegenstandes oder Übersendung der Rechnung unverzüglich und ohne Skonto zu leisten.
5. Ein Zurückbehaltungsrecht und eine Aufrechnungsbefugnis stehen dem Kunden nur insoweit zu, wie seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen und/oder ihn nach § 320 BGB zur Verweigerung seiner Leistung berechtigen würden.

V. Mitwirkung und technische Hilfeleistung des Kunden bei Prüfungen außerhalb des Werkes des Auftragnehmers

1. Der Kunde hat das Prüfpersonal des Auftragnehmers bei der Durchführung der Prüfung auf seine Kosten zu unterstützen.
2. Der Kunde hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Prüfplatz notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch den verantwortlichen Prüfer über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Prüfpersonal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt den Auftragnehmer von Verstößen des Prüfpersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden im Benehmen mit dem verantwortlichen Prüfer den Zutritt zur Prüfstelle verweigern.
3. Der Kunde ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:
 - a. Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte in der für die Prüfung erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit. Die Hilfskräfte haben die Weisungen des verantwortlichen Prüfers zu befolgen. Der Auftragnehmer übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des verantwortlichen Prüfers entstanden, so gelten die Regelungen der Abschnitte X und XI dieser Bedingungen entsprechend.
 - b. Vornahme aller Sicherungsmaßnahmen einschließlich Beschaffung der notwendigen Sicherheitsausrüstungen.
 - c. Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe.
 - d. Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
 - e. Bereitstellung notwendiger, trockener und verschleißbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Prüfpersonals.
 - f. Schutz der Prüfstelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Prüfstelle.
 - g. Bereitstellung geeigneter, diebstahlsicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das Prüfpersonal.
 - h. Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des Prüfgegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.
4. Die technische Hilfeleistung des Kunden muss gewährleisten, dass die Prüfung unverzüglich nach Ankunft des Prüfpersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Kunden durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen des Auftragnehmers erforderlich sind, stellt dieser sie dem Kunden rechtzeitig zur Verfügung.

5. Kommt der Kunde seinen Pflichten nicht nach, so ist der Auftragnehmer nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunden obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Auftragnehmers unberührt.

VI. Transport der Prüfungsgegenstände bei Prüfung im Werk des Auftragnehmers

1. Wenn nichts Anderes in Textform vereinbart ist, wird ein auf Verlangen des Kunden durchgeführter An- und Abtransport der Prüfungsgegenstände - einschließlich einer etwaigen Verpackung und Verladung - auf seine Rechnung durchgeführt, andernfalls werden die Prüfungsgegenstände vom Kunden auf seine Kosten beim Auftragnehmer angeliefert und nach Durchführung der Prüfung beim Auftragnehmer durch den Kunden wieder abgeholt. Der Kunde trägt die Gefahr des Transportes sowie des zufälligen Untergangs in Folge höherer Gewalt.
2. Bei Verzug des Kunden mit der Übernahme der Prüfgegenstände kann der Auftragnehmer für deren Lagerung in seinem Werk oder an einem anderen Ort Lagergeld berechnen. Kosten und Gefahr der Lagerung gehen zu Lasten des Kunden. Der Kunde trägt auch in diesem Fall die Gefahr des zufälligen Untergangs in Folge höherer Gewalt.

VII. Prüfungsdauer, Prüfverzögerung

1. Die Angaben zur Prüfungsdauer beruhen auf Schätzungen und sind daher nicht verbindlich.
2. An die Vereinbarung einer verbindlichen Prüfungsdauer, die als verbindlich bezeichnet sein muss, ist der Auftragnehmer nur gebunden, wenn der Umfang der Arbeiten bei Abschluss dieser Vereinbarung genau festgelegt wurde und vom Kunden keine nachträglichen Zusatzarbeiten verlangt werden.
3. Die verbindliche Prüfungsdauer ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Prüfgegenstand zur Übernahme durch den Kunden, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist.
4. Bei später erteilten Zusatz- und Erweiterungsaufträgen oder bei notwendigen zusätzlichen Reparaturarbeiten ist die ursprünglich vereinbarte Prüfungsdauer hinfällig und verlängert sich je nach Umfang der Zusatzarbeiten in angemessener Weise
5. Verzögern sich die Prüfung und eventuell folgende Reparaturen durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, oder durch den Eintritt von Umständen, die vom Auftragnehmer nicht verschuldet sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Prüfung und Reparatur von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Prüfungsdauer ein.
6. Die Wartezeit im Falle einer vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Unterbrechung der Prüfungs- und Reparaturarbeiten wird berechnet.

VIII. Abnahme

1. Der Kunde ist zur Abnahme der Prüfarbeit verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des Prüfungsgegenstandes stattgefunden hat. Erweist sich die Prüfung und eine eventuell folgende Reparatur als nicht vertragsgemäß, so ist der Auftragnehmer zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Kunden unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Kunden zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Kunde die Abnahme nicht verweigern.
2. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Prüfung als erfolgt.
3. Mit der Abnahme entfällt die Haftung des Auftragnehmers für erkennbare Mängel, soweit sich der Kunde nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

IX. Eigentumsvorbehalt, erweitertes Pfandrecht

1. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an allen dem Kunden überlassenen Zubehör- und Ersatzteilen („Vorbehaltsware“) bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Prüfauftrag vor.
2. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Sachen des Kunden, steht dem Auftragnehmer das Miteigentum an der Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Sache im Übrigen. Erlischt das Eigentum des Auftragnehmers durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Kunde dem Auftragnehmer bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für den Auftragnehmer. Dessen Miteigentumsverhältnisse gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Nr.1.
3. Weitergehende Sicherungsvereinbarungen können getroffen werden.
4. Dem Auftragnehmer steht wegen seiner Forderung aus dem Prüfungsauftrag ein Pfandrecht an der aufgrund des Vertrages in seinen Besitz gelangten Schlauchleitung des Kunden zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Prüfungsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.

X. Haftung

1. Der Auftragnehmer setzt für die Prüfung ausschließlich geschultes, qualifiziertes Personal ein. Die Prüfer verfügen über eine abgeschlossene Berufsausbildung sowie über genügend Berufserfahrung und können den sicheren Zustand des Prüfgegenstandes beurteilen. Sie kennen den Stand der Technik und Wissenschaft hinsichtlich des zu prüfenden Gegenstandes sowie der zu betrachtenden Gefährdungen und wenden ihn an. Unberechtigte Zweifel an der Qualifikation des Prüfungspersonals des Auftragnehmers gelten nicht als Mangel.
2. Die Prüfung(en) werden nach den von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) freigegebenen Prüfungsanweisungen nach bestem Wissen und Können durchgeführt. Das Prüfergebnis dokumentiert ausschließlich den Zustand des Prüfungsgegenstands (Arbeitsmittel) zum Zeitpunkt der Prüfung und stellt keine Zusicherung bestimmter Eigenschaften und auch keine Garantie der Eignung des Produkts für die Zeit nach der Prüfung dar. Für Mängel, die sich nach der Prüfung an dem geprüften Produkt zeigen, haftet der Auftragnehmer im Rahmen seiner Allgemeinen Verkaufsbedingungen, sofern der Gegenstand von ihm geliefert wurde. Die Prüfung und gegebenenfalls anschließende Instandsetzung vom Auftragnehmer gekaufter Produkte hemmt oder unterbricht nicht die ursprüngliche gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Verjährungsfrist.
3. Nach Entgegennahme des Prüfungsergebnisses ist die Haftung des Auftragnehmers für Sachmängel im Rahmen eines Werkvertrages auf die Nacherfüllung beschränkt. Schlägt diese fehl, besteht unbeschadet des Rechts aus § 637 BGB ein Anspruch des Kunden auf Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt).
4. Der Kunde hat dem Auftragnehmer einen festgestellten Sachmangel unverzüglich in Textform anzuzeigen.
5. Für Sachmängel, die auf einem Umstand beruhen, der dem Kunden zuzurechnen ist, besteht keine Haftung des Auftragnehmers. Dies gilt insbesondere bei vom Kunden beigestellten mangelhaften Teilen sowie bei seitens des Kunden oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers vorgenommener Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten.
6. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Auftragnehmer sofort zu verständigen ist, hat der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht, etwaige Sachmängel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Auftragnehmer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

7. Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach den Abschnitten XI. und XII. dieser Bedingungen.

XI. Haftungsbeschränkung

1. Hinweise, Aufklärungen, Vorschläge oder Beratungen seitens des Prüfpersonals des Auftragnehmers stellen lediglich unverbindliche Empfehlungen ohne Willen zur rechtlichen Bindung dar und zählen daher nicht zu den vertraglichen Nebenverpflichtungen des Auftragnehmers. Eine Haftung für derartige, unverbindliche Auskünfte ist ausgeschlossen.
2. Werden Teile des Prüfungsgegenstandes durch ein Verschulden des Auftragnehmers beschädigt, so hat sie der Auftragnehmer nach seiner Wahl auf seine Kosten zu reparieren, neu zu liefern oder Ersatz zu leisten. Die für eine Reparatur aufzuwendenden Kosten sind im Fall leichter Fahrlässigkeit auf die vertraglich vereinbarte Prüfungsgebühr beschränkt.
3. Wenn der Prüfungsgegenstand infolge einer schuldhaften Verletzung vertraglicher Nebenverpflichtungen vom Kunden nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so leistet der Auftragnehmer Ersatz in Form eines neuen Arbeitsmittels (Hebezeug oder Anschlagmittel) in derselben Ausführung.
4. Im Übrigen haftet der Auftragnehmer wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Beratungsverschuldens, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung - auch für seine leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen - nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden.
5. Die vorgenannten Beschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten. Vertragswesentlich sind die Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung sowie die Freiheit der Ware von Mängeln, die ihre Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen und ferner Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die den Schutz des Käufers oder seines Personals vor erheblichen Schäden bezwecken. Die Beschränkungen gelten ferner nicht in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit der Auftragnehmer Mängel der Sache arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert hat. Die Regeln über die Beweislast bleiben hiervon unberührt.

XII. Verjährung

Etwaige Ansprüche des Kunden für Sachmängel verjähren ein Jahr nach der Abnahme der Leistungen durch den Kunden. Ansprüche des Kunden außerhalb der werkvertraglichen Ansprüche wegen eines Sachmangels mit Ausnahme solcher aus unerlaubter Handlung und/oder nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ein Jahr nach Abnahme der jeweiligen Leistung des Auftragnehmers durch den Kunden.

Unberührt bleibt die gesetzliche Verjährung im Falle der Haftung des Auftragnehmers aus vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, schuldhaft herbeigeführten Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie die Verjährung von gesetzlichen Rückgriffsansprüchen. Dasselbe gilt für die Erbringung von Prüfungsleistungen an Arbeitsmitteln, die fest mit einem Bauwerk verbunden sind und wesentlicher Bestandteil dieses Bauwerks sind.

XIII. Ersatzleistung des Kunden

Werden bei Prüfungsarbeiten im Betrieb bzw. Werk des Kunden ohne Verschulden des Auftragnehmers die von ihm gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Prüfplatz beschädigt oder geraten sie ohne sein Verschulden in Verlust, so ist der Kunde zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet.

XIV. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Wirksamkeit des Vertrages

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Gerichtsstand ist das für den Sitz des Auftragnehmers zuständige Gericht. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden Klage zu erheben.
3. Sind diese Bedingungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.